

## »Nicht mal guten Gewissens zum Bäcker schicken«

Jedes Jahr kommen die Anfragen: Schüler der Mittelstufenklassen suchen einen Platz für ihr Schulpraktikum. Beliebt vor allem bei den Mädchen: die Tierarztpraxis. Die aber geht ein schwer kalkulierbares Risiko ein. Zu klären sind Versicherungsfragen und zu beachten ist das Jugendschutzgesetz.

Was für Praktika juristisch gilt, hat die Sächsische Landestierärztekammer (LTK) in einem Merkblatt\* zusammengefasst. Es rät vor allem, Praktikanten »nur dort einzusetzen, wo keine oder nur eine sehr geringe Infektions- beziehungsweise Unfallgefahr besteht.« Was das letztlich bedeutet, hat Dr. Kordula Roser im bpt-Mitteilungsblatt Bayern deutlicher formuliert: Das Jugendschutzgesetz verbietet jegliche Arbeiten, bei denen ein Kontakt mit infektiösen oder infektionsverdächtigen Tieren erfolgt; es verbietet Hilfeleistungen, die zu Infektionen führen können, ebenso wie Arbeiten mit Körperflüssigkeiten oder benutzten medizinischen Geräten und Arbeiten mit Kontakt zu Großtieren.

Wer aber weiß, ob ein Hund, der zur Impfung kommt, nicht auch eine Infektion hat? Und schon beim Abwischen des Behandlungstisches besteht Infektionsgefahr. Roser folgert: »Schülerpraktikanten können also lediglich am Empfang oder im Behandlungsraum unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Behandlungstisch und Tieren eingesetzt werden.«

### Schulversicherung schützt begrenzt

Dass dem so ist, bestätigt Stefan Boltz von der deutschen gesetzlichen Unfallkasse, einem der Schulversicherungsträger: »Wird ein Schülerpraktikant verletzt oder geschädigt, zahlt die Unfallkasse. Hat der Tierarzt allerdings grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt und den Praktikanten zum Beispiel dem Jugendschutzrecht zuwider handelnd eingesetzt, kann er regresspflichtig werden.« Generell, sagt Boltz, müsse über jeden Einzelfall gesondert entschieden werden. Wohl auch deshalb wollte zumindest der Kollegin Roser auf ihre schriftliche Anfrage niemand auflisten, was denn nun genau versichert sei. »Letztlich können sie ihn nicht mal guten Gewissens zum Bäcker schicken.«

Es bleibt also die Sorge: Wer zahlt, wenn etwas

passiert. Die Unfallversicherung der Schule, die von Lehrern und Schulen immer wieder angeführt wird, hat Grenzen. Macht dagegen der Praktikant etwas kaputt, greift seine private Haftpflichtversicherung – oder eine, die die Schule abgeschlossen hat. Dass er eine hat, sollte man sich vor Praktikumsbeginn bestätigen lassen. Wird der Schüler, juristisch formuliert, zu Tätigkeiten herangezogen (Arbeitsauftrag), haftet der Tierarzt mit seiner (Berufs)Haftpflichtversicherung, wenn etwas passiert.

Vor Praktikumsbeginn sollte der Schüler eine vollständige Tetanusimpfung nachweisen und sich vom Arzt bescheinigen lassen (Kosten etwa 40.-Euro), dass es keine bekannten Empfindlichkeiten gegen die in einer Tierarztpraxis bekannten Noxen gibt. Sonst besteht für die Praxis auch hier ein nachträgliches Haftungsrisiko. »Es wird schwierig sein einen Humankollegen zu finden, der das bescheinigt«, vermutet Roser.

Wichtig ist die tierärztliche Schweigepflicht eingehalten wird. Der Tierarzt muss Schüler und Erziehungsberechtigte aufklären und sollten sich eine schriftliche Erklärung unterzeichnen lassen. Ein Vordruck findet sich im Merkblatt der Sächsischen LTK. Auch den Kunden sollte er sagen, dass Praktikanten dabei sind und um ihr Einverständnis bitten. Ob 14/15jährige die Schweigepflicht angemessen handhaben, bleibt dennoch fraglich. Ein Tipp von Kordula Roser: »Lassen sie sich auf jeden Fall die Praktikumsberichte zeigen, bevor sie abgegeben werden, damit darin nicht Namen oder andere vertrauliche Informationen auftauchen.«

Das nüchterne Fazit der Sächsischen LTK: »Jeder Tierarzt muss insgesamt selbst abwägen und entscheiden, ob er in Anbetracht des eingeschränkten Einsatzgebietes des Praktikanten und der umfangreichen zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen seine Praxis für ein Schülerpraktikum zur Verfügung stellt.« ds



Direkt mithelfen ist für Schulpraktikanten zwar interessant, aber vom Jugendschutzgesetz eindeutig verboten.

### Sonderfall: Ferienpraktika

Eine Sonderstellung haben Praktika in den Ferien. Schüler können dann über die Berufsgenossenschaft (bgw) abgesichert sein. Die teilt dazu mit: »Bei der Abdeckung sogenannter freiwilliger Praktika kommt es auf die Intention an. Wird ein langfristiges Arbeitsverhältnis angestrebt und die Initiative zur Einstellung des Praktikanten geht vom Arbeitgeber aus, dann ist der Praktikant über die bgw versichert. Ist es ein Schnupperpraktikum (»Einfühlungsverhältnis«) und die Initiative ging vom Praktikanten aus, dann ist die bgw nicht zuständig.«

Doch wer will diese Intention wie prüfen? Stefan Boltz von der Unfallkasse hat ein anderes Unterscheidungskriterium: »Führt ein Praktikant in diesen Ferienpraktika für den Arbeitgeber Arbeiten aus, ist er über die bgw versichert, dafür reichen schon einfache Handlangerdienste. Sieht er tatsächlich nur zu, handelt es sich um das genannte Einfühlungsverhältnis. Auch wenn er bezahlt wird, ist generell davon auszugehen, dass er dafür auch arbeitet.« Entsprechend empfiehlt die Tierärztekammer, das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen und einen Arbeitsvertrag abzuschließen – dann seien die Praktikanten auch über die Berufshaftpflicht und Unfallversicherung des Tierarztes versichert.

### Meine Meinung

## Platz für Praktika muss es geben

Dagmar Steele

Ich will beileibe niemanden dazu anregen, seinen Kopf in die Schlinge zu stecken. Dennoch fände ich es mehr als schade, wenn Versicherungsfragen Schüler als Praktikanten aus den Tierarztpraxen vertreiben. Noch vor den Zeiten regulärer Schulpraktika hat mich eine Tierarztpraxis mit offenen Armen aufgenommen. Ich blieb dort als Praktikantin viele Jahre, gehörte sozusagen zum Inventar und habe den beiden Kollegen bis heute ungeheuer viel zu verdanken – beruflich wie menschlich. Diese Erfahrung möchte ich gerne weitergeben, empfinde das auch als meine Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

In meiner Praxis hatte ich schon viele Praktikanten, gute, schlechte, engagierte und antriebslose. Manche sind heute längst approbierte Tierärzte, anderen habe ich den Berufswunsch sehr schnell und manchmal auch absichtlich »verdorben«. Und das ist gut so. Echte Einblicke in einen Beruf und das Berufsleben bekommt ein junger Mensch nicht via Fernsehen und Computer. Manch einer ist mit fürchterlich falschen Vorstellungen hier erschienen. Ich hoffe, dass es mir über die Jahre gelungen ist, einigen Jugendlichen ein realistisches Bild von unserem Beruf zu vermitteln – und nebenbei vielleicht auch ein paar Werte und ethische Voraussetzungen, die ihnen von zu Hause nicht mitgegeben wurden.

Für meine beiden Kinder wünsche ich mir, dass sie später eben diese Chance auch bekommen, Mentoren finden und so ihren Weg ins Berufsleben – auf welchen Gebieten auch immer. Daher habe ich mich entschieden, trotz aller Widrigkeiten weiterhin Schülerpraktikanten aufzunehmen. Ist das dumm? Versicherungsrechtlich ganz bestimmt. Aber es ist meine bewusste Entscheidung. Sollte ich sie trotz aller Vorsicht einmal bitterlich bereuen, dann werde ich Sie das wissen lassen.



Dagmar Steele



## **Merkblatt zu Praktika von Schülern in veterinärmedizinischen Einrichtungen**

Jedes Jahr werden eine Vielzahl von Tierarztpraxen mit Anfragen von Schülern insbesondere der 9. und 10. Klassen konfrontiert, die ein Schülerbetriebspraktikum für eine Zeitdauer von oft 2 bis 3 Wochen durchführen wollen. Das vorliegende Merkblatt soll dazu dienen, die rechtlichen Grundlagen und den rechtlichen Rahmen eines solchen Praktikums darzustellen, einen Überblick über zu beachtende Anforderungen und Bedingungen zu geben und letztendlich auch die Vor- und Nachteile darzustellen, um jeder tierärztlichen Einrichtung ein Abwägen zu erleichtern, ob die Durchführung eines Praktikums in ihrer Praxis in Frage kommen sollte.

### **Intension eines Schülerpraktikums**

Sinn und Zweck eines solchen Praktikums ist für die Schüler neben einem allgemeinen „Hineinschnuppern“ in die Berufs- und Arbeitswelt und dem Kennenlernen der Organisations- und Arbeitsabläufe einer Tierarztpraxis im besonderen eine gut vorbereitete und begründete Berufswahl des Praktikanten. Darüber hinaus ermöglichen die Praktika tierärztlichen Praxen, gezielt potentielle Auszubildende anzusprechen, die zum Arbeitsumfeld und Praxisteam passen, die gut informiert in ihre Ausbildung starten und die man auch schon persönlich kennen gelernt hat.

### **Status des Praktikanten**

Die Betriebspraktika begründen kein Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis, sie stehen im organisatorischen Zusammenhang mit dem Schulbesuch. Die Praktika erfolgen unentgeltlich.

### **Praktische Hinweise**

Es sollte klar sein, dass es sich bei den Praktikanten um mit den Arbeitsabläufen einer Tierarztpraxis absolut unerfahrene Personen handelt. Aus diesem Grund sind die Praktikanten zu Beginn des Praktikums über mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterrichten, über erforderliche hygienische Maßnahmen aufzuklären sowie zu einem generellen sicherheitsbewussten Verhalten anzuhalten. Sie sollten nur dort eingesetzt werden, wo keine oder nur eine sehr geringe Infektions- bzw. Unfallgefahr besteht (zum Beispiel am Empfang, administrative Tätigkeiten). Sie dürfen zudem keine Arbeiten verrichten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen. Da das Praktikum dazu dient, ein konkretes berufliches Tätigkeitsspektrum in seiner Vielfalt kennen zu lernen, empfiehlt es sich, zu Beginn des Praktikums zusammen mit dem Praxispersonal und dem Praktikanten einen (Wochen-)plan aufzustellen, in dem festgelegt wird, welche Tätigkeiten der Praktikant konkret übernehmen kann. Benennen Sie zudem einen konkreten Ansprechpartner, der in der Zeit für Rückfragen, Ratschläge und Feedback jederzeit zur Verfügung steht.

Jeder Tierarzt muss insgesamt selbst abwägen und entscheiden, ob er in Anbetracht des eingeschränkten Einsatzgebietes des Praktikanten und der umfangreichen zu beachteten rechtlichen Rahmenbedingungen seine Praxis für ein Schülerpraktikum zur Verfügung stellt. Unter rechtlichen Gesichtspunkten empfiehlt die Sächsische Landestierärztekammer darüber hinaus, Schüler erst ab einem **Mindestalter von 14 Jahren** als Praktikanten einzustellen. Im Kontext der Aspekte Berufsorientierung und Kennen lernen potentieller Auszubildender wird mittlerweile häufig zu einem anderen Zeitpunkt – im Vorfeld des möglichen Beginns eines Ausbildungsverhältnisses – die Gelegenheit zur Absolvierung eines Praktikums genutzt (siehe dazu weiter unten: Weitere Formen der Praktika).

### **Rechtliche Bestimmungen**

Während des Praktikums erhält der Schüler in der Regel auch Einblick in Behandlungsunterlagen und Informationen, die der Schweigepflicht (☞ § 203 StGB) unterliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, den Praktikanten im

Vorfeld des Praktikums über seine Schweigepflicht umfassend zu informieren und eine schriftlich fixierte **Verschwiegenheitserklärung** (☞ siehe Vorlage) unterzeichnen zu lassen, die zudem auch von den Erziehungsberechtigten des Schülers gegenzuzeichnen ist. In ihr muss sich der Praktikant verpflichten, über alles, was er in der Tierarztpraxis erfährt, für die Zeit seines Praktikums und darüber hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die den Praktikanten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt werden.

Sollten Schüler direkt bei der Untersuchung und Behandlung eines Tieres zugegen sein, empfiehlt es sich, vorher die Zustimmung der Patientenbesitzer einzuholen. Zudem kann mittels eines Aushanges in der Praxis die Klientel darüber informiert werden, dass vorübergehend Schüler ein Praktikum in der Praxis absolvieren.

Für die Zeitdauer des Praktikums sind die Schüler **über die Schule unfallversichert** (☞ § 2 SGB VII). Verursacht der Praktikant in der Praxis einen Schaden, so greift die Haftpflicht des Schülers ein. Es wird deshalb geraten, sich im Vorfeld des Praktikums vom Bestand einer entsprechenden **Haftpflichtversicherung** zu überzeugen und sich die entsprechenden Nachweise durch den Praktikanten oder seinen gesetzlichen Vertretern vorlegen zu lassen.

Soweit Praktikanten zu bestimmten Tätigkeiten durch den Tierarzt herangezogen werden, haftet der Tierarzt über ☞ §§ 278, 831 BGB sowohl vertraglich als auch deliktisch für Fehler und Pflichtverletzungen des Praktikanten.

Zu beachten sind zudem – in entsprechender Anwendung – die **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes**.

## Rechtsgrundlagen (Auszüge)

### Berufsordnung der Sächsischen Landestierärztekammer

#### § 4 Besondere Berufspflichten

(2) **Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten.** Unberührt davon bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Landestierärztekammer beraten lassen. **Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflichten auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.**

### Strafgesetzbuch (StGB)

#### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) **Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart, das ihm als**

1. Arzt, Zahnarzt, **Tierarzt**, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

**anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

## **Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung**

### **§ 2 Versicherung kraft Gesetzes**

#### **(1) Kraft Gesetzes sind versichert**

8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches,

b) **Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen** und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,

c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen,

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte**

**Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.** Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

### **§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen**

(1) **Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.** Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

## **Weitere Formen der Praktika**

Von den sogenannten Berufsfindungspraktika sind diejenigen zu unterscheiden, die auf Eigeninitiative der Schüler und freiwilliger Basis zustande kommen. Zu nennen sind hier vor allem **Praktika in der Ferienzeit**. Hier unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Modalitäten sehr stark. Es empfiehlt sich, mit dem Praktikanten einen schriftlichen Arbeitsvertrag im Vorfeld abzuschließen, in dem wesentliche Eckpunkte geregelt werden (Zielsetzung des Praktikums, Inhalt, Dauer, ev. gewährte Vergütung). Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten einzuholen. Versicherungsrechtlich ist der Praktikant dann über die Berufshaftpflicht und Unfallversicherung des Tierarztes versichert.

## Verschwiegenheitserklärung



Der Schüler/die Schülerin

Name/Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

PLZ/Wohnort

Strasse/Hausnummer

Telefonnummer/Handy

Email

verpflichtet sich durch nachstehende Unterschrift, über alle ihm/ihr in der Tierarztpraxis bekannt gewordenen Umstände, die die Behandlung der Tiere betreffen sowie die persönlichen Erklärungen und Ausführungen der Patientenbesitzer sowie Betriebsgeheimnisse zum Ablauf der Praxistätigkeit und alle weiteren Geheimnisse, auf die sich die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB bezieht, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verschwiegenheitserklärung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums zeitlich unbefristet fort.

Die Verschwiegenheitserklärung gilt auch gegenüber den Verwandten des Praktikanten.

Der Schüler wurde seitens des Praxisinhabers umfassend über den Umfang und den Inhalt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterrichtet und hat die Ausführungen vollumfänglich verstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Praxisinhaber/in

Stempel Praxis

Unterschrift Praktikant/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Erziehungsberechtigte

## Schülerbetriebspraktikanten – ja oder nein?

von Dr. Kordula Roser, München



Dieses Frühjahr kamen sie wieder geballt und werden das ganze Jahr über wieder regelmäßig anrufen – die Schüler und Schülerinnen der Mittelstufenaltersklassen, die sich einen Platz für ein sogenanntes Schülerbetriebspraktikum suchen (müssen). Viele davon wollen natürlich gerne ein Praktikum in einer Tierarztpraxis absolvieren, da die Arbeit als TMFA oder als Tierarzt/ärztin ja bei vielen – insbesondere bei den Mädchen – ein fester zukünftiger Berufswunsch ist.

Eigentlich würde ich in meiner Praxis ja gerne – wie sicher viele von den KollegInnen – diesen jungen Leuten einen – vielleicht auch läuternden – Einblick ermöglichen, wenn: Ja wenn da nicht immer wieder die Unsicherheit über den Versicherungsstatus dieser Personengruppe in der Praxis wäre! Auch dieses Jahr habe ich wieder versucht über Schulen, Kammervorteiler und

Forums-KollegInnen Genaueres über die Absicherung der Betriebspraktikanten zu bekommen und kam – wie seit Jahren – zu der Erkenntnis: Ich bin nicht bereit mit meiner Praxis, meinen teuren Praxisversicherungen und meinem Vermögen ein schwarzes Loch, das seltsamerweise keine Zusatz-Versicherung schließen möchte, abzusichern!

Sie können einen Betriebspraktikanten nicht, ohne ein sehr hohes Risiko auf eigene Kosten einzugehen, am Praxistagesablauf ernsthaft teilhaben lassen!

Allein das Jugendschutzgesetz VERBIETET – jegliche Arbeiten, bei denen ein Kontakt mit infektiösen oder infektiönsverdächtigen Tieren erfolgt (Können Sie selbst für einen Hund, der zur Impfung kommt, diese Gefahr ausschließen?)

- Hilfsleistungen, die zu Infektionen führen können (geringste Laborhilfstätigkeiten schließen diese Gefahr ein!)
- Arbeiten mit Körperflüssigkeiten und benutzten medizinischen Geräten und Instrumenten, gefährlichen Gegenständen (d.h. alles im Behandlungsraum ..., Abwischen des Behandlungstisches inkl.!, Zureichen von Blutabnahmegegenständen wie Kanülen)
- Arbeiten, die einen unmittelbaren Kontakt mit Großtieren und gefährlichen Tieren notwendig machen
- Arbeiten, die ein hohes Unfallrisiko haben (d.h. sämtliche Fixierungstätigkeiten am Tier!)

Für alle Schäden, die in der Missachtung dieser Verbote entstehen, haftet der Praxisinhaber, NICHT DIE IMMER GERÜHMTE SCHULUNFALL-VERSICHERUNG! Wann diese

von Lehrern immer vorgeschobene Versicherung überhaupt greift, ist auch auf intensive Nachfrage und die Bitte um schriftliche Auskunft nicht eruierbar. Es hält sich das Gerücht, dass sie letztendlich nur auf dem unmittelbar direkten Weg zur und von der Praktikantenstelle greift, d.h. Sie können diesen Praktikanten nicht einmal guten Gewissens zum Bäcker Vesper holen schicken!

Logische Folgerung:

Schülerbetriebspraktikanten können guten Gewissens lediglich im Bereich des Empfangs – oder im Behandlungsraum unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Behandlungstisch, der die o. a. Gefahren ausschließt, „eingesetzt“ werden. Das gilt ebenso für die Begleitung bei Hausbesuchen in der Groß- und Kleintierpraxis!

Unabdingbar ist ebenso eine – durch den Hausarzt nachzuweisende – **vollständige Tetanusimpfung** und eigentlich auch eine **Gesundheitsbescheinigung** durch eben diesen, dass der Praktikant keine bekannten Empfindlichkeiten auf die in einer Tierarztpraxis einwirkenden Noxen mitbringt. Fehlt diese Zusicherung im Vorfeld, haftet der Praxisinhaber im Nachschlag für alle nachträglich auf das Praktikum zurückführbaren Gesundheitsschäden!

Es wird schwierig sein, einen Humanmediziner zu einer solchen Gesundheitsbescheinigung zu überreden, diese halten sich da gerne den Rücken frei! Zudem schlägt diese Bescheinigung als freiwillige IGEL-Leistung mit gut 40 € für die Eltern zu Buche, was die Begeisterung für das Praktikum auch schmälert ...

Von der Schule sollte eine für den Schüler abgeschlossene **Haftpflichtversicherung** für den Zeitraum nachgewiesen werden, ansonsten bleibt der Praxisinhaber auf sämtlichen, durch den Praktikanten entstehenden Schäden selbst sitzen.

Ein letzter Aspekt, der eigentlich nie beachtet wird, ist, dass ein Jugendlicher mit 14 oder 15 Jahren selten in der Lage sein wird, die Einhaltung der tierärztlichen Schweigepflicht (§203 StGB) angemessen zu handhaben. Damit haftet der Praxisinhaber gegenüber seiner Klientel bei unsachgemäßen Äußerungen Dritten (Eltern, Lehrern) gegenüber und damit bei Rufschädigung, Eingriff in und Missachtung des ureigensten Persönlichkeitsbereichs (v.a. wichtig bei der Begleitung bei Hausbesuchen!, Einblicke in interne Patientenkarteieintragungen). Minimum ist die Vorabunterzeichnung einer **Verschwiegenheitserklärung** durch den Praktikanten und den Erziehungsberechtigten, und die unbedingte Kontrolle der einzureichenden Praktikantenberichten VOR der Abgabe an den Lehrer.

Macht ein Schüler ein Praktikum in den Ferien, d.h. im schulfreien Zeitraum mit oder ohne Entgelt („Schnupperlehre“), wird der Versicherungs„zustand“ deutlich einfacher, da diese Praktikanten unter die BGW-Absicherung fallen!

Nochmals: Ich wehre mich nicht gegen die Durchführung von berufsinformierenden Praktika, sondern lediglich gegen die Abwälzung von Versicherungslücken auf die durchführenden Praxisinhaber!

Die Sächsische Landestierärztekammer hat diesbezüglich ein recht interessantes „Merkblatt zu Praktika von Schülern in veterinärmedizinischen Einrichtungen“ herausgegeben, und kommt zu dem Fazit, dass es für eine Praxis, die gerne aus den Schülerpraktikantenpool gezielt potentielle, geeignete Auszubildende ansprechen möchte, besser und sicherer ist, diese Schüler zu einem freiwilligen Praktikum im schulfreien Zeitraum unter dem Schutz der BGW einzuladen und empfiehlt eine möglichst umfangreiche schriftliche Absicherung aller o. a. Unsicherheitspunkte.